

STATUTEN

des Forums „Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle“

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Forum VERA
„Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle“

besteht mit Sitz am Wohnsitz der aktuellen Präsidentin oder des aktuellen Präsidenten ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt, die Arbeiten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle gesellschaftlich breit abzustützen und sich dafür einzusetzen, dass konkrete Entsorgungsvorhaben so sicher wie erforderlich und so schnell wie möglich realisiert werden.

Der Verein setzt sich für einen verantwortbaren und sparsamen Umgang mit den Energiequellen ein. In der Frage der Nutzung der Nukleartechnologie ist er neutral. Den Vereinsmitgliedern gemeinsam ist jedoch das Anliegen, dass die notwendigen Entsorgungsvorhaben, unabhängig vom weiteren Schicksal der Kernenergie in der Schweiz, zügig vorangetrieben werden.

II. Organisation, Zuständigkeit

Artikel 3

Organisation

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revision

Artikel 4

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Tag, Ort und Traktanden werden vom Vorstand bestimmt und mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern durch einfachen Brief oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Änderungen der Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Versammlung anzukündigen.

Artikel 5

ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt, einberufen. Die Einladung unter Mitteilung des Zwecks der Versammlung erfolgt wie in Art. 4 festgelegt.

Artikel 6

Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidentin/Präsidenten sowie der Revisoren/Revisorinnen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach durchgeführter Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte

Artikel 7

Versammlungsleitung

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Falls keine geheime Abstimmung beschlossen wurde, erfolgen Abstimmungen offen.

Artikel 8

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Artikel 9

Stimmrecht

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Statuten, Auflösung oder Fusion des Vereins sowie über die Verwendung eines Liquidationserlöses ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn in einer ersten Vereinsversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind, wird binnen 2 Monaten eine zweite Versammlung einberufen. Sie ist mit einfachem Mehr der Anwesenden beschlussfähig.

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin / des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 11

Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ordnet die Zeichnungsberechtigung. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, erstattet der Vereinsversammlung Bericht über seine Geschäftsführung und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Artikel 12

Stimmrecht

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Artikel 13

Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Angelegenheiten einer Geschäftsstelle übertragen, deren Kompetenzen und Funktionen er abschliessend regelt.

Artikel 14

Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt auf Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren/Revisorinnen.

Artikel 15

Prüfung

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen, der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, und diesen an der Vereinsversammlung vorzulegen.

Artikel 16

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen oder Körperschaften werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Durch seinen Beitritt unterzieht sich das Mitglied den Statuten und den Vereinsbeschlüssen, soweit sich diese im Rahmen der Statuten bewegen.

Artikel 17

Ein- und Austritt

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer Anmeldung. Der Vorstand kann die Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen.

Artikel 18

Ausschluss

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen und Statuten des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

III. Finanzielles

Artikel 19

Mitgliederbeiträge

Die Finanzierung des Vereins soll sich auf folgende Quellen stützen:

- freiwillige Beiträge von Personen und Institutionen, welche sich ihrer Verantwortung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle bewusst sind,
- Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen oder sonstigen Tätigkeiten.
- Mitgliederbeiträge, die jährlich an der Generalversammlung beschlossen werden.

Ein Geschäftsgewinn ist nicht bezweckt.

Kein Mitglied des Vereins kann über die Leistungen des Mitgliederbeitrages zu irgendwelchen finanziellen Leistungen verpflichtet werden.

IV. Haftung

Artikel 20

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung am 20. Februar 2025 festgesetzt worden und ersetzen die Version vom 5. Mai 2010.

Niederweningen, 20. Februar 2025

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

.....
(Susanne Vincenz-Stauffacher)

.....
(Christian Heydecker)